

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 6

Artikel: Die Bemessung der materiellen Hilfe in der öffentlichen Fürsorge

Autor: Tschümperlin, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mitglieder der SKöF werden die Kursausschreibung Mitte Juni zugeschickt erhalten. Nichtmitglieder können diese Tagung gegen Bezahlung einer höheren Gebühr auch besuchen, sofern genügend freie Plätze vorhanden sind.

Zuständig für die Organisation und Durchführung aller erwähnten Veranstaltungen ist die Geschäftsstelle der SKöF, Postfach, 3000 Bern 26, Telefon 031/24 40 41.

P.T.

Die Bemessung der materiellen Hilfe in der öffentlichen Fürsorge

Referat von Peter Tschümperlin, lic. phil., Geschäftsführer der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge SKöF, Bern, anlässlich der Tagung zum Thema «Theorie und Praxis der Armutsbekämpfung» am 13. April 1989 an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

P.T.

Der Referatstitel suggeriert, dass mehr oder weniger einfach zu erläuternde Regeln zur Bemessung der materiellen Hilfe, der finanziellen Unterstützungsleistungen, im Rahmen der öffentlichen Fürsorge bzw. der Sozialhilfe bestehen. Dem ist jedoch nur zum Teil so. In den rechtlichen Grundlagen zur Sozialhilfe in der Schweiz finden sich jedenfalls keine differenzierten Regelungen zur Unterstützungsbemessung.

Auf Bundesebene existiert – neben einigen Bestimmungen für spezifische Benutzergruppen der öffentlichen Fürsorge wie heimkehrende Auslandsschweizer oder Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge – lediglich ein Gesetz, das die Zuständigkeit für die Unterstützung von Bedürftigen regelt.

Organisation und Inhalt der Sozialhilfe werden durch 26 kantonale Fürsorge- bzw. Sozialhilfegesetze bestimmt. Darin finden sich, explizit oder implizit, zumeist die folgenden Grundsätze:

1. Menschen, die in Not geraten sind, ohne sich selbst daraus befreien zu können, haben Anspruch auf Hilfe durch die öffentliche Hand;
2. diese Hilfe kann in Beratung, Betreuung und finanzieller Unterstützung bestehen;
3. zuständig für die Gewährung der Hilfe sind die vom Kanton bezeichneten Stellen, zumeist die Fürsorge- oder Sozialbehörden der Wohngemeinden;
4. Art und Mass der Hilfeleistung richten sich nach der sozialen und persönlichen Situation der Hilfebedürftigen (Individualisierung);
5. Sozialhilfe ist dann zu erbringen, wenn rechtzeitig keine ausreichende Hilfe von anderer Seite erfolgt (Subsidiaritätsprinzip);
6. mit der Sozialhilfe wird bezweckt, die Existenz der Hilfebedürftigen zu sichern, materielle und immaterielle Not zu lindern und womöglich dauerhaft zu beheben sowie möglichen künftigen Notsituationen vorzubeugen;

7. Ziel der Sozialhilfe ist die Erhaltung, Erlangung oder Wiedererreichung der optimalen wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit der Betroffenen (Hilfe zur Selbsthilfe);

8. im Rahmen des Sozialhilfeprozesses ist die Würde des Hilfebedürftigen unbedingt zu achten, sind die Betroffenen in ihrer Not bedingungslos zu respektieren, ist ihnen Mitsprache zu gewähren und sind sie durch den Hinweis auf ihr Beschwerde- bzw. Rekursrecht (zumeist gemäss kantonaler Verwaltungsrechtspflege) vor rechtsungleicher Behandlung und Willkür zu schützen.

Einzelne, vor allem neuere kantonale Sozialhilfegesetze gehen weiter, indem sie öffentliche Sozialdienste als Anlaufstellen für Bedürftige vorschreiben oder bei der materiellen Hilfe Richtsätze für verbindlich erklären. Den verbreiteten und gemeinhin anerkannten «Richtsätzen zur Bemessung der materiellen Hilfe» der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge kommt spätestens bei der Behandlung von Beschwerden durch die zuständigen kantonalen Departemente, die Kantonsregierungen und die Gerichte eine wichtige Bedeutung zu.

Auf drei Fragen im Zusammenhang mit der Bemessung der materiellen Hilfe soll nun näher eingetreten werden:

a) Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen materieller und persönlicher Hilfe in der Fürsorgepraxis?

b) Was heisst «situationsgerechte materielle Hilfe» im Einzelfall?

c) Welche Nachteile und Mängel, aber auch welche Vorzüge und Chancen weist das schweizerische Sozialhilfesystem im Hinblick auf die Armutsbekämpfung auf?

Zum Verhältnis von materieller und persönlicher Hilfe

In der öffentlichen Fürsorge wird die Qualität der Dienstleistung weitgehend durch das Verhältnis von materieller und persönlicher Hilfe bestimmt.

Schätzungsweise drei Viertel aller Benützer von öffentlichen Sozialdiensten ersuchen primär um finanzielle Unterstützung. Ihre Motivation ist zuerst und zuvorderst materieller Art. Die Betroffenen definieren ihr Problem denn auch fast ausschliesslich als Mangel an Geldmitteln.

Demgegenüber impliziert der Gesetzgeber, dass prinzipiell jede erwachsene Person durch Erwerbseinkommen oder Vermögensertrag ihren und ihrer Angehörigen Lebensunterhalt selbst zu sichern hat. Die öffentliche Fürsorge kommt im Bereich der materiellen Hilfe nur dann zum Zug, wenn die eigene Existenzsicherung nicht möglich oder unzumutbar ist und kurzfristig keine andere Hilfe verfügbar gemacht werden kann. Persönliche Hilfe in Form von Beratung, Vermittlung oder Hilfe zur Bewältigung von akuten Konflikten ist dagegen in jedem Fall zu leisten. Ausserdem ist jede Hilfeleistung auf die erwähnten Zielsetzungen und Zweckbestimmungen der gesetzlichen Sozialhilfe auszurichten.

Damit ist, wenigstens vordergründig, ein gewisser Interessengegensatz zwischen Antragsteller und Sozialhilfeinstitution aufgezeigt: Auf der einen Seite wird möglichst bedingungslose materielle Hilfe erwartet, auf der anderen Seite wird relativ bedingungslos nur persönliche Hilfe gewährt.

Was hat nun in der Sozialhilfepraxis zu geschehen, damit dieser Gegensatz aufgelöst bzw. überbrückt oder überwunden werden kann?

Auf jeder Stufe des Hilfsprozesses werden die materielle und die persönliche bzw. soziale Situation des Klienten zusammen berücksichtigt. Folglich werden auch materielle und persönliche Hilfsmassnahmen ständig in enger Verbindung betrachtet.

Bereits im Rahmen des Erstkontaktes, der ersten Grobanalyse der Problemsituation, kann sich zeigen, dass andere oder noch andere als rein finanzielle Hilfen nötig sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Ehefrau, die um Haushaltgeld nachsucht, im Verlauf des Gesprächs in Tränen ausbricht und voller Angst gesteht: «Mein Mann wird mich zu Tode prügeln, wenn er erfährt, dass ich bei der Fürsorge gewesen bin.» Wenn sich dieser Verdacht auf gefährliche Gewalttätigkeit für den Mitarbeiter des öffentlichen Sozialdienstes bestätigt, so kann es sinnvoller sein, der Frau und ihren Kindern kurzfristig einen Platz im Frauenhaus anzubieten, als sie mit hundert Franken wieder nach Hause zu schicken, wo sich wahrscheinlich ein Familiendrama mit nicht absehbaren Folgen ereignen wird.

Häufig steht jedoch der Erstkontakt im Zeichen der kurzfristigen materiellen Hilfe zur Sicherung der Existenz; dabei kann es um derart lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel oder auch um wesentliche Absicherungen wie den Erhalt einer günstigen Wohnung oder des Krankenversicherungsschutzes gehen. In vielen Fällen ist zu Beginn des Sozialhilfeprozesses eine rasche Intervention von seiten der Fürsorge als Vermittler bzw. Krisenmanager gefordert. Als kurzfristige Zielsetzung gilt dann, eine höchst angespannte und zu unkontrollierter Entladung neigende Situation so weit zu entspannen, dass der nächste Schritt im Hilfsprozess, eine umfassende Situations- und Problemanalyse, überhaupt erst möglich wird.

Im Zentrum der weiteren Beratungsgespräche steht schliesslich die detaillierte Erfassung der Gesamtsituation des Gesuchstellers. Erst aufgrund vielfältiger Informationen des Klienten und weiterer Abklärungen kann zum eigentlichen «Kernstück», man könnte auch sagen zur «pièce de résistance», des Hilfsprozesses fortgeschritten werden. Nun ist nämlich ein Hilfsplan zu erstellen, der einem Vertrag zwischen Institution und Benutzer gleichkommt. Es geht darum,

die Ziele und den Zweck der Sozialhilfe auf die konkrete Situation des Klienten zu übersetzen und mit ihm zu besprechen, sozusagen «auszuhandeln», auf welchem Weg, mit welchen Mitteln und mit welchem zeitlichen Horizont diese Ziele und der Zweck in seinem Fall erfüllt werden können. Die Sozialhilfeinstitution ist bei diesen «Vertragsverhandlungen» natürlich der ungleich stärkere Partner; falls von ihrer Seite versucht würde, den Hilfsplan einfach zu diktieren, so bliebe dem Klienten nur die Wahl zwischen der Annahme vorgegebener Regelungen, ihrer Ablehnung und damit dem Ver-

zucht auf Hilfe oder der Beschwerdeführung gegen das scheinbar mangelhafte Angebot. Gerade in dieser Phase, auf die beide Parteien im Verlauf des weiteren Hilfsprozesses mehrmals zurückkommen werden, ist deshalb das offene, nach fachlichen Kriterien zu führende Beratungsgespräch von entscheidender Bedeutung. Es gilt dabei, für beide Seiten annehmbare und erfolgversprechende Schritte zur Veränderung der sozialen Situation des Klienten, die dieser als Notsituation erlebt, zu formulieren und anschliessend in die Tat umzusetzen. Dabei können sowohl von seiten der Sozialhilfe wie von seiten der Hilfebedürftigen entscheidende Fehler begangen werden, die erst im Zuge der Überprüfung und Auswertung des weiteren Hilfsprozesses als solche aufscheinen und entsprechend korrigiert werden müssen. Auf seiten des Klienten zählt dazu die Selbstüberschätzung oder die Tendenz, in Angebote einzuwilligen, nur weil sie einen kurzfristigen Vorteil zu bringen versprechen. Der Fürsorger oder die Sozialarbeiterin dagegen neigt – vor allem bei Berufsunerfahrenheit – oft dazu, den Klienten zu überfordern bzw. seiner Selbstüberschätzung unkritisch zu folgen.

Ein Teil des Hilfsplanes bildet selbstverständlich das Unterstützungsbudget, d.h. die allgemeine Darstellung von mehr oder weniger regelmässigen Einnahmen und Ausgaben, von laufenden Schulden und allenfalls ausstehenden Guthaben des Klienten. (In vielen Fällen wird daneben mit dem Klienten ein konkretes Monatsbudget aufgestellt, aufgrund dessen der Unterstützungsbetrag ausbezahlt wird.) Dieses Rahmenbudget und die Überlegungen zum Hilfsplan werden im Sinne eines Massnahmekatalogs der zuständigen Entscheidungsinstanz (vorgesetzte Behörde oder Leiter/in Sozialdienst etc.) als Antrag zur Entscheidung unterbreitet.

Zur situationsgerechten Bemessung der materiellen Hilfe

Es gibt kein typisches oder standardisiertes Unterstützungsbudget, weil es keine typische oder standardisierte soziale Situation gibt.

Dagegen gibt es Grundsätze der Unterstützungsbemessung, die in bezug auf verschiedene Gruppen oder Kategorien von Sozialhilfebezüger anzustellen und mit den einzelnen Klienten zu besprechen sind. In Verbindung mit der konkreten sozialen Situation des einzelnen Klienten ergeben diese Grundsätze Handlungsrichtlinien, welche den grossen Ermessensspielraum, der von Gesetzes wegen offengelassen wird, beschränken.

Schliesslich gibt es die in den Richtsätzen der SKöF genannten Pauschalbeträge für den «Lebensunterhalt» im Rahmen von Privathaushalten und für die «freie Quote», über die jeder Erwachsene verfügen sollte.

1. Grundsätze

Die folgenden Grundsätze lassen sich aus der Gesetzgebung in den Kantonen und aus der durch Rechtsprechung gesicherten Praxis der öffentlichen Fürsorge ableiten:

Die materielle Hilfe bestimmt sich nach den nötigen Ausgaben und den effektiven Einnahmen des Klienten.

Als nötig gelten dabei

- Ausgaben zur eigentlichen Existenzsicherung (Unterhalt, Obdach, Bekleidung, Energie, üblicher Versicherungsschutz, Nebenkosten gewinnbringender Erwerbstätigkeit, Medizinalkosten, unabdingbare Anschaffungen),
- Ausgaben zur Aufrechterhaltung eines bestehenden, bescheidenen Lebensstandards (Telefon-/Radio-/TV-Gebühr, Unterhalt und Ersatzanschaffung von Mobilien, Abonnement auf eine Zeitung oder Zeitschrift, minimale Wahlfreiheit im Rahmen der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse durch ein frei verfügbares Taschengeld),
- Ausgaben zur Stabilisierung der psychosozialen Situation (Finanzierung von Gütern und Dienstleistungen im Hinblick auf die Zielsetzung optimaler psychischer und wirtschaftlicher Selbständigkeit bzw. zur Förderung des natürlichen Hilfssystems);

Mit der materiellen Hilfe wird mehr als nur das physische Existenzminimum abgedeckt.

Für die Beantwortung der Frage, was und wieviel mehr abgedeckt wird, sind entscheidend,

- a) die körperliche und psychische Verfassung des Klienten
- b) seine aktuellen und seine gewohnten Lebensumstände
- c) seine Einkommensmöglichkeiten und seine Bereitschaft, diese Möglichkeiten zu nutzen (Selbständigkeitsmotivation im Vergleich zur Abhängigkeitsneigung)
- d) die praktische Möglichkeit, die aktuellen Lebensumstände kurz- oder mittelfristig einem bescheidenen Budget anzupassen
- e) die Fähigkeit und die Bereitschaft des Klienten, den im Rahmen des Hilfsplanes vereinbarten Zielsetzungen und Zweckbestimmungen entsprechend zu handeln
- f) die Auswirkungen der materiellen Hilfe auf die Familienangehörigen bzw. die unmittelbaren Bezugspersonen.

Rein physische Existenzsicherung wird eigentlich nur kurzfristig, zu Beginn des Hilfsprozesses, betrieben. Selbst in Fällen schwerster Verwahrlosung enthält die materielle Hilfe als Zusatzelement mindestens das Angebot eines Taschengeldes, zum Beispiel im Rahmen eines Heimaufenthaltes.

Materielle Hilfe kann um so grosszügiger bemessen werden, je erfolgversprechender damit Ziele und Zweck des Hilfsprozesses erreicht werden und je stärker der Klient nach selbstverantworteter Eigenständigkeit strebt (Bonus- statt Malussystem).

2. Einzelne beispielhafte Bemessungsfragen

Bei der Bemessung der materiellen Hilfe steht also die Frage im Vordergrund, was mit diesem Instrument neben der nackten Existenzsicherung im Einzelfall noch bezweckt werden soll.

Nehmen wir als erstes Beispiel einen akut drogenabhängigen jungen Mann:

Wenn er «auf der Gasse lebt» und stark von illegalen Drogen abhängig ist, käme es blankem Unsinn gleich, ihn mit Bargeld zu versorgen, weil zur Befriedigung seiner Sucht Monat für Monat bereits ein ganzes Bündel von Hundert-Franken-Noten durch seine Hände rinnt. Es kann in einer solchen Situation nur darum gehen, mit der Sozialhilfe die Gesundheit des Betroffenen und seine Motivation zur Veränderung zu fördern. Steht derselbe Mann innerhalb eines ambulanten Therapieprogramms, aber vor einem organisierten Arbeitsversuch, so kann es nötig sein, eine Reihe materieller Absicherungen zu treffen – angefangen von der Übernahme seiner Mietkosten durch die Sozialhilfe bis hin zu den Kosten für auswärts einzunehmende Mahlzeiten oder den Auslagen für neue Bekleidung. Ist derselbe Mann im Anschluss an ein Entzugsprogramm zu einer stationären Therapie bereit, so werden die sehr hohen Kosten dafür weitgehend als materielle Hilfe von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sein. Vielleicht ist sogar wichtig, dem Klienten, der seine Lehre nie abgeschlossen hat, mit 26 Jahren noch eine Ausbildung zu ermöglichen.

Welcher Weg zu welchem Zeitpunkt der richtige ist, darüber entscheiden Drogenfachleute zusammen mit den Sozialhilfeverantwortlichen in engem Kontakt mit dem Betroffenen und seinen unmittelbaren Bezugspersonen.

Oder nehmen wir als zweites Beispiel eine ledige Mutter eines zweieinhalbjährigen Kindes: Für sie stellt sich zentral das Problem der Einkommenssicherung bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Erziehungsverantwortung. Wenn nun auf dem regionalen Arbeitsmarkt und aufgrund der Ausbildung der Mutter Teilzeitstellen zur Verfügung stehen und das Kind während der Arbeitszeiten verantwortbar und ohne widersinnige Kostenfolge einer anderen Erzieherperson anvertraut werden kann, so kann es sein, dass das Erwerbseinkommen der Klientin, zusammen mit den Kindesalimenten, zur Bestreitung der üblichen Lebenshaltungskosten ausreicht. Vielleicht muss via materielle Hilfe dann doch noch ergänzend unterstützt werden, vielleicht beschränkt sich diese Unterstützung auch auf die Übernahme von einmaligen, grösseren Auslagen wie z.B. einer zahnärztlichen Behandlung oder eines fürsorgerisch indizierten Ferienaufenthalts. Denkbar ist jedoch auch, dass infolge der schlecht bezahlten Berufstätigkeit oder infolge eines unverhältnismässig hohen Mietzinses vorläufig als Einkommensergänzung regelmässig materielle Hilfe nötig ist, bis ein besser bezahlter Arbeitsplatz bzw. eine günstigere Wohnung gefunden wird. Nicht unwahrscheinlich ist zudem die Möglichkeit, dass der neue, voll erwerbstätige Freund unserer Klientin bei ihr einzieht. Von ihm wird erwartet, dass er seinen Anteil an die laufenden Fixkosten des gemeinsamen Haushalts bezahlt und dass er einen seinem Einkommen und seinen finanziellen Verpflichtungen entsprechenden Betrag als Entschädigung für die von unserer Klientin getätigten Haushaltarbeiten bezahlt. Diese Regelung bildet oft Gegenstand heikler Verhandlungen zwischen dem Paar selbst und zwischen der Klientin und der Fürsorgerin oder dem Sozialarbeiter. Gerade diese Situation und die daraus sich ergebenden

Beratungsgespräche sind beispielhaft dafür, wie verwoben materielle und persönlich-soziale Aspekte in der Sozialhilfe meist sind. Zwar geht es vordergründig nur um die materielle Frage (nämlich: Wieviel muss der Freund zahlen?), die auch stereotyp aufgrund irgendeiner verbindlichen Tabelle zu beantworten wäre. In Wirklichkeit geht es um die möglichst nachhaltige Überwindung einer schwierigen Lebenssituation für eine Frau und ein Kind; dabei spielen die Beziehungen in diesem Dreieck zwischen Mutter, Freund und Kind eine ganz erhebliche Rolle für das Gelingen des Hilfsprozesses.

3. Zu den SKöF-Richtsätzen

Die vielzitierten und oft missverstandenen «Richtsätze zur Bemessung der materiellen Hilfe» stellen Empfehlungen unseres Verbandes zuhanden der mit der Sozialhilfe vertrauten Kantone und Gemeinden dar. Sie sind nur insofern verbindlich, als ein Kanton, gestützt auf seine Fürsorgegesetzgebung, sie für verbindlich erklärt. Dennoch erhalten diese gesamtschweizerischen Richtwerte in all jenen Kantonen eine spezielle Bedeutung, die keine anderen, davon abweichenden Bestimmungen für die Hilfebemessung kennen.

Aufgrund dieses Richtsatz-Papiers der SKöF allein lässt sich kein konkretes Unterstützungsbudget oder gar ein Existenzminimum errechnen, auch wenn dieser Versuch schon einige Male und in fragwürdiger Art unternommen worden ist.

Beziffert werden nur die Unterhaltskosten für unterschiedlich grosse Privathaushalte und der Betrag für die «freie Quote», sozusagen das erweiterte Taschengeld für Erwachsene. Die Kosten für den Lebensunterhalt schliessen die monatlichen Aufwendungen für Nahrungsmittel und Getränke, Körperpflege, Reinigung und Unterhalt von Wohnung und Kleidern sowie die Beschaffung kleinerer, alltäglicher Bedarfsartikel ein.

Die gerade für Aussenstehende brennende Frage, wieviel materielle Hilfe jemand über die öffentliche Fürsorge erhält, lässt sich aufgrund der SKöF-Richtsätze also nicht beantworten. Selbst die Sozialhilfepraxis hätte Mühe, hier pauschale Antworten zu liefern. Wenn jemand hinginge, und die individuellen Kontenblätter von Sozialhilfebezügem in einer grösseren Gemeinde auf die Nettounterstützungen in einem bestimmten Monat durchsehen würde, so begegneten dieser Person wohl Beträge zwischen 50 und 5000 Franken. Die grossen Schwankungen resultieren nicht zuletzt daraus, dass viele Unterstützte nur zum Teil von Sozialhilfegeldern leben, einen anderen Teil ihrer Lebenshaltungskosten jedoch selbst erwirtschaften. Dies entspricht auch der Intention der Sozialhilfe als Hilfe zur grösstmöglichen Selbständigkeit.

Die Bruttoaufwendungen von Sozialhilfebezügem (also die Ausgabenseiten in Unterstützungsbudgets) weichen – insbesondere bei vollständigen und unvollständigen Familien – nicht wesentlich von den steuerbereinigten Nettoeinkommen in finanziell bescheidenen Arbeiterhaushalten ab. Das heisst, 1- und 2-Personen-Haushalte werden normalerweise Ausgaben zwischen 1400

und 2200 Franken, Haushalte von Ehepaaren mit zwei Kindern dagegen Ausgaben in der Grössenordnung von 2400 bis 3000 Franken pro Monat aufweisen. Dabei fallen Faktoren wie der Mietzins und die Krankenkassenprämie oft stark ins Gewicht.

Zu bedenken gilt es in diesem Zusammenhang aber auch, dass eine immer grösser werdende Zahl von Unterstützten gar nicht zur Kategorie haushaltführender oder in Privathaushalten lebender Personen gezählt werden kann. So haben die alleinstehenden, oft isolierten und zu Verwahrlosung neigenden Klienten in den letzten 10 bis 15 Jahren massiv zugenommen, während die Zahl der unterstützten vollständigen Familien stetig abgenommen hat. Genauere Angaben lassen sich leider mangels gesamtschweizerischer Statistiken nicht machen.

Mängel und Chancen der Sozialhilfe

Sozialhilfe darf von ihrem Auftrag und von ihrem Zweck her nicht mit dem Sozialversicherungssystem verwechselt werden. Unsere Sozialversicherungen decken verbreitete Risiken des dauerhaften Erwerbsausfalls ab. Wenn die IV jemanden berentet hat, so setzt sie damit auf eine recht dauerhafte materielle Abhängigkeit, die auch durch grosse Eigenanstrengung des Rentners kaum zu überwinden sein wird. Der Vertrag zwischen Versicherung und Versichertem ist von Gesetzes wegen längst gemacht; der Versicherte hat durch Prämienzahlung Vorleistungen erbracht, die dann zur Gegenleistung in Form eines Anspruchs auf Rente werden.

Die Sozialhilfe betreibt eigentlich nur Hilfe zur Selbsthilfe bei weniger verbreiteten, vorübergehenden und zu überwindenden Notsituationen. Sie zahlt keine Renten aus, sondern gewährt individuell bemessene Leistungen. Im Vorfeld der aktuellen Not besteht sozusagen nur die Hülle, das grobe Gerüst eines Vertrages, dessen Bestimmungen erst vereinbart werden müssen. Deshalb besteht der Anspruch auf Sozialhilfe zunächst nur prinzipiell, ohne materiell gefüllt zu sein.

Das führt – gerade im Vergleich zum Sozialversicherungssystem – zu einigen Nachteilen der Sozialhilfe; im Einzelfall können aus den Nachteilen gewichtige Vorzüge, aber auch effektive Mängel werden.

Als Nachteile sind zu erwähnen:

1. Die geringe rechtliche Normiertheit, die zur Rechtsunsicherheit beiträgt und die Gefahr willkürlicher Entscheidungen in sich birgt.
2. Die Kantonalisierung, die zu einem sehr uneinheitlichen Standard in der Praxis der öffentlichen Fürsorge beiträgt.
3. Die weitgehende Zuständigkeit der Gemeinden, die in vielen Regionen die Schwellenangst der Bedürftigen vor der Sozialhilfe fördert oder bedingt.
4. Die beschränkte Abhängigkeit der Bedürftigen von der Beratung und Entscheidung, mitunter also von der Macht, einzelner Sozialhilfeverantwortlicher.

Einige Nachteile können jedoch auch als Vorteile gesehen werden:

1. Die grossen Entscheidungsspielräume erlauben der Sozialhilfe auch höchst angepasste und weitgehende Hilfsmassnahmen;

2. Die Gemeinden halten im allgemeinen die Bürokratie in der Sozialhilfe in Grenzen und liefern viel Wissen um die lokalen und regionalen Hilfsmöglichkeiten;

3. Die Personenbezogenheit vermittelt dem Bedürftigen nicht das Gefühl, einem Gesetz oder einem Beamtenapparat ausgeliefert zu sein, sondern die Entscheidung durch sein Handeln beeinflussen zu können.

Dazu kommt der kaum zu überschätzende Vorzug unseres Sozialhilfesystems, dass sich kein Fürsorgebeamter, keine Sozialarbeiterin und auch kaum ein Behördemitglied je mit «einem Fall», «einer Akte» oder «einem Dossier» beschäftigt fühlt, sondern immer nur mit einem Menschen.

Bei allen Verbesserungen des heutigen Systems, die vorzunehmen nötig sein werden, sollten wir diese Chance des menschlichen Dialogs, des persönlichen Engagements und der beruflichen Hilfe nicht in irgendeine gesetzliche Kann-Formulierung verbannen, sondern gezielt fördern und fordern.

Symbole, die nach Taten rufen

Mit dem Aufbau der Geschäftsstelle in Bern hat unser Verband sein mittlerweile bekanntes Signet und die dreisprachige Bezeichnung «Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF), Conférence suisse des institutions d'assistance publique (CSIAP), Conferenza svizzera delle istituzioni d'assistenza sociale (CSIAS)» eingeführt. Damals war den Verantwortlichen bewusst, dass es sich bei der Namensgebung um einen symbolischen Akt handelt und dass für die deutschsprachig geprägte SKöF bereits der Schritt zum Bilinguisme nicht einfach werden würde. Inzwischen werden die Dienstleistungen für unsere recht zahlreichen welschen Mitglieder fast ausschliesslich in französischer Sprache angeboten.

Nun ist es – und dies inmitten einer für das Verbandssekretariat sehr hektischen Zeit – gelungen, das wohl wichtigste Merkblatt der SKöF auch in italienischer Sprache zu veröffentlichen. Die mit Wirkung ab 1. Mai 1989 neu formulierten «Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe» sind dank der Übersetzung des kantonalen Sozialamtes in Bellinzona, der Vorarbeiten des Sozialamtes des Kantons Graubünden und des Beizugs eines Tessiner Rechtsanwaltes ab sofort auch als «Norme per il calcolo delle prestazioni assistenziali» erhältlich. Bestellungen nimmt das Sekretariat der SKöF (Postfach, 3000 Bern 26, Tel. 031/24 40 41) entgegen.

Unser Verband ist zwar von der echten Dreisprachigkeit noch weit entfernt. Es ist um so wichtiger, den Symbolen auch hin und wieder Taten folgen zu lassen. Brücken, die nur symbolisch geschlagen werden, erweisen sich manchmal auf die Dauer als zu schwach.

P.T.